

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union – Auswirkungen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung die vorliegenden Vorschläge der Bundesregierung für die nationale Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) ab 2023 bewertet und welche Ergebnisse (inhaltlicher und finanzieller Art) sie für Baden-Württemberg bringt;
2. in welcher Höhe sich die Förderung für die landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Ersten Säule bewegen wird (aufgeschlüsselt nach Basisprämie, Förderung erster Hektare, Junglandwirteprämie, Öko-Regelungen);
3. wie die Landesregierung die Verteilung der finanziellen Mittel von EU und Bund für die Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union ab 2023 plant;
4. welche Förderprogramme die Landesregierung im Rahmen der Zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union mit den Schwerpunkten Klimaschutz, Biodiversität, Artenschutz, Ökolandbau und Digitalisierung anbietet;
5. wie sich der Mitteleinsatz und der Maßnahmenumfang im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl seit 2014 entwickelt hat und sich voraussichtlich ab 2023 entwickeln wird;
6. mit welchen Maßnahmen die Landesregierung die Strukturveränderung in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg begleitet und wie sie diese insbesondere durch Instrumente wie das Agrarmarktstrukturgesetz unterstützen wird;

7. welche Ansätze die Landesregierung über die Gemeinsame Agrarpolitik verfolgt, um Landwirtinnen und Landwirte in Baden-Württemberg in zunehmend volatilen und konzentrierten Märkten zu unterstützen, insbesondere die Erzeuger im Bereich der Sonderkulturen in Baden-Württemberg;
8. wie das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) angepasst wird, damit es den Zielen des grün-schwarzen Koalitionsvertrags gerecht wird und insbesondere die für Baden-Württemberg bedeutende Diversifizierung (AFP Teil B) gestärkt werden kann;
9. welche Maßnahmen die Landesregierung umsetzt, um den Wissenstransfer, die Weiterbildung und Innovationen in der Landwirtschaft zu fördern;
10. inwieweit die Ausgestaltung der GAP bzw. des MEPLs (Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum) ab 2023 einen Beitrag dazu leistet, das im Biodiversitätsstärkungsgesetz festgelegte Ziel der Landesregierung, 30 bis 40 Prozent Öko-Landbau bis zum Jahr 2030 in Baden-Württemberg zu erreichen und die Rahmenbedingung für ökologisch wirtschaftende Betriebe attraktiv zu gestalten;
11. inwieweit die Ausrichtung der GAP und die Ausgestaltung des MEPL ab 2023 einen Beitrag dazu leisten, das im Biodiversitätsstärkungsgesetz festgelegte Ziel der Landesregierung, eine Reduktion von Pestiziden um 40 bis 50 Prozent bis zum Jahr 2030, zu erreichen.

11.11.2021

Andreas Schwarz, Hahn
und Fraktion

Begründung

Kleine und mittlere Familienbetriebe prägen die Landwirtschaft und die Landschaft in Baden-Württemberg. Landwirtinnen und Landwirte sichern mit ihrer Arbeit die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und gestalten und pflegen die Kulturlandschaft. Damit stehen sie in besonderer Verantwortung für den Erhalt der Biologischen Vielfalt im Land.

Um Landwirtinnen und Landwirte bei der zukunftsorientierten Bewirtschaftung ihrer Höfe und dem Schutz der Biologischen Vielfalt zu unterstützen, braucht es adäquate Rahmenbedingungen. Inzwischen liegt der nationale Strategieplan für Deutschland zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vor. Die Weichen für die Agrarpolitik von 2023 bis 2027 sind nun deutlich erkennbar.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 Nr. Z(20)-0141.5/43F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie die Landesregierung die vorliegenden Vorschläge der Bundesregierung für die nationale Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) ab 2023 bewertet und welche Ergebnisse (inhaltlicher und finanzieller Art) sie für Baden-Württemberg bringt;

Zu 1.:

Durch die von der Europäischen Kommission angestoßene Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird das bisherige GAP-System unter stärkerer Ausrichtung auf die öffentlichen Leistungen, die von der Landwirtschaft erbracht werden, auf der EU-Ebene fortgeführt.

Auf nationaler Ebene wurde mit dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz, dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz, dem GAP-InVeKoS-Gesetz und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung sowie GAP-Direktzahlungen-Verordnung teilweise der von der EU vorgegebene Gestaltungsraum genutzt, um eine anspruchsvollere GAP in Deutschland mit einem höheren Umwelt- und Klimaambitionsniveau sowie mit einem höheren Mitteleinsatz für Biodiversität, Tierwohl, kleine Betriebe, junge Landwirtinnen und Landwirte sowie für die Stärkung der vielseitigen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes der Länder umzusetzen.

Die Landesregierung begrüßt dies, denn die Ausrichtung der GAP-Reform auf Ebene von EU und Bund stimmt mit den zentralen Themen und politischen Zielen des neuen Koalitionsvertrags von Grünen und CDU überein. Dennoch stellt die GAP ab 2023 aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keinen Systemwechsel dar und hätte noch stärker an den Zielen des Green Deal ausgerichtet werden können.

Neben der Einkommensgrundstützung für landwirtschaftliche Betriebe über die Direktzahlungen (DZ) muss zukünftig die Erbringung öffentlicher Leistungen gestärkt werden. Diese Multifunktionalität von Sicherstellung der Nahrungsmittelherstellung und Bereitstellung öffentlicher Güter kann die Landwirtschaft nur erfüllen, wenn sie dabei in einem gesamtgesellschaftlichen Konsens unterstützt wird.

Betriebe müssen zukünftig weiterhin die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards zum Erhalt der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand befolgen, wenn sie Förder- und Ausgleichsleistungen erhalten wollen.

In dieser sogenannten Konditionalität werden einige Auflagen aus dem bisherigen Greening mit den bisherigen Auflagen von Cross Compliance zusammengeführt und manche bestehende Auflage in ihren Anforderungen angehoben. Damit erreicht die GAP zukünftig ein höheres Umweltambitionsniveau in ihren Grundanforderungen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Besonders hervorzuheben sind dabei Anforderungen an die Stilllegung von vier Prozent der Ackerfläche, die Bodenbedeckung über die sensibelsten Zeiten im Winter, eine Stärkung des Erosionsschutzes, ein Fruchtwechsel auf Ebene der Parzelle und Randstreifen an Gewässern.

Bei der Stilllegung auf Ackerland und dem Fruchtwechsel werden auf Bundesebene die möglichen Ausnahmeregelungen, die in der GAP-Strategieplanverordnung der EU ermöglicht werden, bei der Übernahme in die nationale Gesetzgebung so angepasst, dass für kleine Betriebe und Betriebe mit einem hohen Anteil an Dauergrünland, Ackergras, Leguminosen und Gras/Leguminosengemengen Erleichterungen gegeben sind. Daher werden in Baden-Württemberg viele Betriebe davon profitieren. Die Auflage für den Fruchtwechsel gilt bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben als erfüllt, was in Baden-Württemberg bei der zunehmenden Anzahl an Ökobetrieben eine Vereinfachung schafft.

Mit einem Anteil von drei Prozent der DZ wird die Förderung der jungen Landwirtinnen und Landwirte in der 1. Säule zukünftig im Vergleich zur laufenden Förderperiode in etwa verdreifacht, wovon Baden-Württemberg mit seinem in Deutschland überdurchschnittlichen Anteil an Junglandwirtinnen und Junglandwirten deutlich profitiert.

Zukünftig sollen zwölf Prozent der DZ (bisher 7,5 Prozent) zur besonderen Unterstützung der kleinen und mittleren Betriebe, die in Baden-Württemberg einen hohen Anteil ausmachen, eingesetzt werden. Damit wird die Absenkung der Einkommensgrundstützung (Basisprämie) für die allermeisten Betriebe in Baden-Württemberg kompensiert. Die baden-württembergischen Landwirte erhalten hierdurch jährlich etwa 20 Mio. Euro zusätzlich.

Es werden zwei Prozent der DZ für eine gekoppelte Unterstützung der Schaf-, Ziegen- und Mutterkuhhaltung bereitgestellt. Diese in der Regel besonders tierwohlorientierten Haltungformen erhalten die extensiven Grünlandstandorte, z. B. im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb, und tragen erheblich zur Erfüllung der Vorgaben des Biodiversitätsstärkungsgesetzes in Baden-Württemberg bei. Das stärkt die Landwirtschaft in Baden-Württemberg mit zusätzlich rund 9 Mio. Euro pro Jahr.

Das Europäische Mindestbudget sieht 25 Prozent der DZ für die Öko-Regelungen vor. In Deutschland werden für zwei Prozentpunkte die Leistung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule angerechnet, sodass 23 Prozent der deutschen DZ für die Öko-Regelungen bereitgestellt werden müssen.

Dieses neue obligatorische System der jedoch für die Landwirtinnen und Landwirte freiwilligen und grundsätzlich einjährigen Agrarumwelt-, Klima- und Tierwohlmaßnahmen in der 1. Säule wurde auf der EU-Ebene mit der GAP-Reform eingeführt.

In Deutschland soll mit der Anlage von Brachen, Blühflächen sowie Altgrasflächen, der Extensivierung von Dauergrünland, der artenreichen Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen, dem Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau einschließlich Leguminosen, dem Pflanzenschutzmittelverzicht in Ackerkulturen sowie Dauerkulturen, dem Erhalt von Agroforst und der Unterstützung von Betrieben mit Flächen in „Natura 2000“-Gebieten vor allem die Biodiversität gestärkt werden.

Einige dieser Maßnahmen werden bereits seit Jahren in der 2. Säule im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) in Baden-Württemberg angeboten. Eine zukünftige Verlagerung in die 1. Säule birgt die Chance, dass dadurch freiwerdende finanzielle Ressourcen für den Ausbau und die Einführung anderer Landesmaßnahmen genutzt werden können. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass bei der Überführung in die 1. Säule eine Veränderung der Auflagen oder der Prämien erfolgt, was die Teilnahmebereitschaft der landwirtschaftlichen Betriebe beeinflussen könnte. Dies könnte insbesondere bei den Öko-Regelungen „Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau“ und „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs“ zutreffen.

Eine verlässliche Beurteilung der neuen Öko-Regelungen und ihrer Auswirkungen auch auf die Maßnahmen der 2. Säule der Länder ist allerdings erst nach der Antragstellung im Jahr 2023 möglich.

Mit zehn Prozent im Jahr 2023, ansteigend bis 15 Prozent im Jahr 2026, wird ein zunehmender Anteil der DZ (aktuell sechs Prozent) in die 2. Säule umgeschichtet. Damit stehen den Ländern mehr Mittel zur Verfügung, um mit den landeseigenen Programmen, die über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert werden, die Bereiche Agrarumwelt, Klima, Tierwohl, Öko-Landbau und benachteiligte Gebiete stärker zu unterstützen.

2. in welcher Höhe sich die Förderung für die landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Ersten Säule bewegen wird (aufgeschlüsselt nach Basisprämie, Förderung erster Hektare, Junglandwirteprämie, Öko-Regelungen);

Zu 2.:

Erst nach Antrag, Kontrolle, Durchführung, Prüfung und endgültiger Berechnung am Ende des jeweiligen Antragjahres werden die endgültigen Prämien für die einzelnen Maßnahmen der 1. Säule feststehen, da es je nach Umfang der Inanspruchnahme zu Verschiebungen zwischen den Prämien und zu Abweichung von den geplanten Prämienätzen (den sogenannten „geplanten Einheitsbeträgen“) kommen kann.

Durch die steigende Umschichtung von Finanzmitteln der 1. Säule in die 2. Säule (siehe Ziffer 1), kommt es zusätzlich zu einer kontinuierlichen Absenkung des Mittelvolumens und damit auch einiger Prämien der 1. Säule.

Auf Grundlage des GAP-Direktzahlungsgesetzes vom 16. Juli 2021 und dem Entwurf der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (Bundratsdrucksache 816/21 vom 26. November 2021) hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft folgende Zahlen für das Jahr 2023 kalkuliert:

Direktzahlung	Stufen/Einheiten/Bezug	Voraussichtl. Prämienhöhe im Jahr 2023
Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit („Basisprämie“)	LF	156,57 Euro/ha
Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit („Erste Hektare“)	Stufe 1: bis zu 40 ha LF	69,16 Euro/ha
	Stufe 2: von 41 bis 60 ha LF	41,50 Euro/ha
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	bis zu 120 ha LF	120,64 Euro/ha
Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	pro Mutterschaf oder Mutterziege	34,83 Euro
Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch	pro Mutterkuh	77,93 Euro
Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) nach § 20 GAP-DZG:		
1a) nichtproduktive Flächen auf Ackerland (AL)	Stufe 1 (1 Prozent des AL)	1.300 Euro/ha
	Stufe 2 (mehr als 1 Prozent bis 2 Prozent des AL)	500 Euro/ha
	Stufe 3 (mehr als 2 Prozent bis 6 Prozent des AL)	300 Euro/ha

Direktzahlung	Stufen/Einheiten/Bezug	Voraussichtl. Prämienhöhe im Jahr 2023
1b) und 1c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen	Ackerland sowie in Dauerkulturen:	150 Euro/ha
1d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (DGL)	Stufe 1 (1 Prozent des DGL)	900 Euro/ha
	Stufe 2 (mehr als 1 Prozent bis 3 Prozent des DGL)	400 Euro/ha
	Stufe 3 (mehr als 3 Prozent bis 6 Prozent des DGL)	200 Euro/ha
2) Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau mit 10 Prozent Leguminosen	AL	30 Euro/ha
3) Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	AL und DGL	60 Euro/ha Agroforststreifen
4) Extensivierung des betrieblichen Dauergrünlands	DGL	115 Euro/ha
5) Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	DGL	240 Euro/ha
6) Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln:	Stufe 1 (Sommergetreide einschließlich Mais; Leguminosen/Eiweißpflanzen einschließlich Gemenge außer Ackerfutter; Sommer-Ölsaaten; Hackfrüchte, Feldgemüse; Dauerkulturflächen)	130 Euro/ha
	Stufe 2 (Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließl. Gemenge)	50 Euro/ha
7) Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	LF in Natura 2000-Gebieten	40 Euro/ha

LF = Landwirtschaftliche Nutzfläche; AL = Ackerland, DGL = Dauergrünland; ha = Hektar
Quelle: BMEL-Kalkulationen auf Grundlage des GAPDZG und des Entwurfs der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Neben den DZ an landwirtschaftliche Betriebe können über die 1. Säule auch Mitgliedsbetriebe von anerkannten Erzeugerorganisationen aus dem Sektor Obst und Gemüse über die Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) im Rahmen der jeweiligen operationalen Programme der Erzeugerorganisationen – z. B. für Investitionen – gefördert werden (siehe auch Ziff. 7).

Daneben werden in den Sektorprogrammen Wein, Bienenzuchtsektor und Hopfen, die ebenfalls in den nationalen GAP-Strategieplan integriert sind, spezifische Maßnahmen auf Ebene der Erzeuger gefördert.

Das bisherige Förderprogramm „Imkereiprogramm Baden-Württemberg“ wird über das Sektorprogramm „Bienenzuchtsektor“ weitergeführt. Es können weiterhin Schulungen, die Anschaffung von imkerlichen Gerätschaften, die Analyse von Bienenzüchterzeugnissen sowie die Durchführung von Forschungsprojekten unterstützt werden.

3. wie die Landesregierung die Verteilung der finanziellen Mittel von EU und Bund für die Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union ab 2023 plant;

Zu 3.:

Das Finanzvolumen für die baden-württembergischen Förderprogramme für die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird in der Förderperiode 2023 bis 2027 1,530 Mrd. Euro umfassen.

Davon werden 705,25 Mio. Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) bereitgestellt. Die erforderliche Komplementärfinanzierung durch das Land in Höhe von 827 Mio. Euro erfolgt im Rahmen von Landesmitteln und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit einer 60-prozentigen Erstattung durch den Bund.

Der Ministerrat Baden-Württembergs hat am 20. Juli 2021 die geplante Umsetzung und Finanzierung der 2. Säule der GAP in Baden-Württemberg durch die Maßnahmen, die in den nationalen GAP-Strategieplan Deutschlands integriert werden sollen, zur Kenntnis genommen.

Die Förderschwerpunkte für gesellschaftliche Leistungen im Umwelt- und Klimaschutz einschließlich der Förderung des ökologischen Landbaus und des Tierwohls binden rund 50 Prozent des gesamten Fördervolumens. Dazu zählen die Maßnahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), der Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL) sowie der Landschaftspflegegerichtlinie (LPR).

Der Förderschwerpunkt „Stärkung der Wirtschaftlichkeit“ umfasst rund 21 Prozent des Förderrahmens. Auf die übrigen Programme Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW), Umweltzulage Wald (UZW), Naturparke Baden-Württemberg entfallen rund vier Prozent.

Die Förderung von Wissen, Beratung und Innovation in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum binden ca. fünf Prozent des Fördervolumens. Die Finanzausstattung des Regionalprogramms LEADER (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) umfasst fünf Prozent der Gesamtmittel bzw. 6,6 Prozent der ELER-Mittel. LEADER unterstützt das bürgerschaftliche Engagement und trägt zur Stärkung der Bürgergesellschaft und des gesellschaftlichen Zusammenhalts maßgeblich bei.

Als Beitrag zur Finanzierung des Mehraufwandes für die verwaltungs- und EDV-technische Umsetzung der Förderprogramme stellt die GAP-Strategieplanverordnung in begrenztem Umfang EU-Mittel zur technischen Hilfe bereit. Baden-Württemberg plant hierfür 3,3 Prozent der ELER-Mittel zu nutzen.

4. welche Förderprogramme die Landesregierung im Rahmen der Zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union mit den Schwerpunkten Klimaschutz, Biodiversität, Artenschutz, Ökolandbau und Digitalisierung anbietet;

Zu 4.:

In der Förderperiode 2023 bis 2027 sind folgende 16 baden-württembergischen Förderprogramme für die 2. Säule im GAP-Strategieplan Deutschland vorgesehen:

- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Umweltzulage Wald (UZW)
- Naturparke in Baden-Württemberg (NPBW)
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB)
- Diversifizierung
- Marktstrukturverbesserung
- Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau
- Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
- Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
- Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum
- Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF)
- Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)
- Regionalentwicklungsprogramm LEADER (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale)

Die Förderprogramme sind gegenüber der laufenden Förderperiode 2014 bis 2022 inklusive des Übergangszeitraums der Jahre 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Koalitionsvereinbarung der Jahre 2021 bis 2026 und der Reform der GAP überarbeitet, neu gewichtet und weiterentwickelt worden. Dabei wurde die Komplementarität zu den übrigen Teilen des nationalen GAP-Strategieplans, d. h. die Ausgestaltung der Direktzahlungen und der Sektorprogramme Obst und Gemüse, Wein und Bienenerzeugnisse berücksichtigt. Die Planung der Maßnahmen für das Sektorprogramm Hopfen erfolgt durch den Bund.

Die gestiegene Bedeutung des Klimaschutzes, der Biodiversität, des Tierwohls und der natürlichen Lebensgrundlagen kommt insbesondere im FAKT, bei der LPR sowie der UZW und der NWW zum Ausdruck.

Das *Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)* bedient mit seinen unterschiedlichsten Maßnahmen in vielerlei Hinsicht die Schwerpunkte Klimaschutz, Biodiversität, Artenschutz, Ökolandbau und Digitalisierung. So sind im Bereich Klimaschutz u. a. die Förderung einer extensiven Bewirtschaftung im Dauergrünland durch verschiedene Maßnahmen zu nennen, aber auch die Förderung einer reduzierten Bodenbearbeitung durch Strip-Till-Verfahren oder Brachebegrünungen mit mehrjährigen Blümmischungen. Durch diese Maßnahmen wird aufgrund des verringerten Einsatzes von Düngemitteln und der Förderung des Humusaufbaus der Ausstoß klimaschädlicher Gase gesenkt sowie die CO₂-Senkenfunktion der Böden genutzt.

Auch neu geplante Maßnahmen wie die Förderung des Anbaus mehrjähriger artenreicher Wildpflanzenmischungen dienen durch ihre Mehrjährigkeit nicht nur dem Klimaschutz und bieten eine Alternative zu Mais als Bioenergiepflanze, sondern dienen auch dem Erhalt der Biodiversität sowie dem Boden- und Wasserschutz durch einen verringerten Einsatz von Düngemitteln, eine reduzierte Bodenbearbeitung, die Erweiterung von Habitaten in der Landschaft und als Nahrungsgrundlage für Insekten.

Zur Sicherung der tiergenetischen Ressourcen werden im FAKT gefährdete Nutztierassen gefördert, dabei werden mit Beginn der neuen Förderperiode zusätzlich weitere Schweinerassen (Deutsches Edelschwein und Deutsches Landschwein) in die Förderung aufgenommen.

Um den Ökologischen Landbau stärker zu unterstützen und eine Ausdehnung auf landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen, werden die Förderprämien im FAKT angehoben und entsprechende Fördermittel eingeplant. Damit soll das Ziel der Landesregierung, bis 2030 auf bis zu 40 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg ökologisch zu wirtschaften, über die Agrarförderung der 2. Säule unterstützt werden.

Unter dem Aspekt des Klima- und Artenschutzes werden in FAKT-Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, zur Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen, zum Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel, zur extensiven und umweltschonenden Pflanzenerzeugung, zur Anwendung biologischer bzw. technischer Maßnahmen im Pflanzenschutz und zur Erhaltung besonders geschützter Lebensräume angeboten.

Die *Landschaftspflegerichtlinie (LPR)* fördert im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die langfristige Extensivierung von Flächen und naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen. So werden nicht nur die Biodiversität und die Kulturlandschaften erhalten, sondern auch der landesweite Biotopverbund zur Vernetzung von Lebensräumen, die Sicherstellung des genetischen Austauschs zwischen den Individuen der Arten und die Schaffung von Rückzugsflächen in intensiv bewirtschafteten Gebieten unterstützt. Durch die Reduzierung der Stoffeinträge in Luft, Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer im Zuge der Flächenextensivierung und die damit einhergehende Verbesserung der Funktionalität dieser Schutzgüter wird zudem ein weiterer Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz geleistet.

Die geförderten Maßnahmen im Förderprogramm *Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)* haben positive Effekte auf den Klimaschutz und die Anpassung an den weiter voranschreitenden Klimawandel.

Investitionen in die forstwirtschaftliche Infrastruktur sichern eine nachhaltige Waldbewirtschaftung u. a. auch bei Extremwetterereignissen. Die Förderung der Bodenschutzkalkung im Wald kann ebenfalls einen Beitrag zur Resilienz der Wälder im Klimawandel leisten und unterstützt teilweise deren CO₂-Bindung. Ebenfalls werden die Waldböden durch die Kalkung in ihrer Filter-, Puffer- und Speicherfunktion stabilisiert.

Die *Umweltzulage Wald (UZW)* unterstützt die Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer bei der Bewirtschaftung von FFH-Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten hinsichtlich der Ausstattung mit lebensraumtypischen Gehölzen. Künftig soll außerdem diese Förderung um eine Komponente für den Schutz des Auerhuhns in den zum Schutz des Auerhuhns ausgewiesenen Vogelschutzgebieten sowie in den Reproduktionsbereichen außerhalb dieser Gebiete erweitert werden.

Somit leistet die UZW einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt.

Auch die *Naturparkförderung* unterstützt durch Studien und Investitionen den Schutz und Erhalt der Artenvielfalt in Natur- und Kulturlandschaften.

Das *Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)* ist das wichtigste Programm zur Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, um Wirtschaftlichkeit, Modernisierung und Strukturverbesserung der Landwirtschaft zu fördern. Klimaschutz, Digitalisierung, Tierwohl und Ökologischer Landbau sind weitere Förderziele des Programms, das speziell für Tierwohl und Emissionsminderung höhere Fördersätze vorsieht.

So wird in der Agrarinvestitionsförderung der Bereich Umwelt- und Klimaschutz neu adressiert (siehe Ziffer 8). Die Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung, u. a. bei der Umstellung auf den Ökologischen Landbau, ist seit jeher ein Schwerpunkt des Programms. Dies gilt analog für die Förderung von *Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB)*.

Die Förderung der *Diversifizierung* unterstützt landwirtschaftliche Betriebe bei Investitionen in zusätzliche nicht landwirtschaftliche Erwerbszweige, unter anderem im Ökolandbau bei Investitionen in Weiterverarbeitung und Direktvermarktung sowie gastronomische und touristische Angebote.

Die *Marktstrukturförderung* setzt einen Schwerpunkt bei regionalen und ökologischen Qualitätsprodukten (siehe Ziffer 6).

Investitionen in die Digitalisierung in Verbindung mit Investitionen, insbesondere im Bereich der Innenwirtschaft, werden in allen investiven Förderprogrammen unterstützt.

Vor dem Hintergrund zunehmender Witterungsrisiken kann das Förderprogramm Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau einen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit leisten.

Mit dem *Förderprogramm Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“* werden innovative Kooperationsprojekte mit praxisrelevanten Fragestellungen gefördert. Im Fokus der Projekte stehen aktuelle Herausforderungen des Agrarsektors, wie zum Beispiel zunehmende Digitalisierung von Prozessen, Auswirkungen des Klimawandels auf die Produktion und die Ressourcenknappheit.

Der Verbesserung des Beitrags der Landwirtschaft zum Umwelt-, Klima- und Naturschutz und Tierwohl sowie der Wirtschaftlichkeit und Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer dienen die *Förderprogramme Beratung landwirtschaftlicher Betriebe und die Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum*. Beide unterstützen die Betriebe bei der Bewältigung der stetig wachsenden Anforderungen, der teils komplexen Umweltauflagen und der gesellschaftlichen Herausforderungen an die Landwirtschaft. Im Förderprogramm landwirtschaftliche Beratung werden die Beratungsmodule entsprechend ausgerichtet und erweitert.

Letztendlich leisten die Förderprogramme Beratung landwirtschaftlicher Betriebe und die Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum als Querschnittsbereiche ihren Beitrag zu sämtlichen festgelegten Zielen der zukünftigen GAP und unterstützen die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Erfüllung von Klima- und Ressourcenschutzzielen, Tierwohlmaßnahmen und ebenfalls bei der voranschreitenden Digitalisierung.

In diesem Bereich wirkt auch das Förderprogramm *„Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)“*.

5. wie sich der Mitteleinsatz und der Maßnahmenumfang im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl seit 2014 entwickelt hat und sich voraussichtlich ab 2023 entwickeln wird;

Zu 5.:

Das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) wurde 2015 aufgelegt. Die Auszahlungssumme hat sich von 85 Mio. Euro auf 115 Mio. Euro im Antragsjahr 2020 erhöht. Auch in der neuen Förderperiode ab 2023 – mit teilweise neuem Maßnahmenangebot – wird von einem jährlichen Zuwachs ausgegangen.

In der fünfjährigen Förderperiode 2023 bis 2027 ist für FAKT ein Mittelvolumen von 599 Mio. Euro vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es weitere Programme außerhalb von FAKT und ELER im Agrarumweltbereich, die aus reinen Landesmitteln finanziert werden, wie z. B. die SchALVO und die Steillagenförderung Dauergrünland.

6. mit welchen Maßnahmen die Landesregierung die Strukturveränderung in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg begleitet und wie sie diese insbesondere durch Instrumente wie das Agrarmarktstrukturgesetz unterstützen wird;

Zu 6.:

Die Landesregierung möchte die Bündelungsstrukturen auf der Erzeugungsseite unterstützen. Hierzu stehen aktuell u. a. die Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) zur Verfügung. Diese sollen auch in der neuen GAP bereitgestellt werden. Diese Sektorprogramme der GMO werden im Zuge der GAP-Reform 2020 aus der GMO in die GAP-Strategieplan-Verordnung überführt.

Dabei ist davon auszugehen, dass auch eine Anpassung der Förderbedingungen an die Zielsetzungen der Farm-to-Fork-Strategie Ende 2022 erfolgen wird.

Zusätzlich zu den Regelungen der GMO wurde mit dem deutschen Agrarmarktstrukturgesetz eine Möglichkeit geschaffen, Agrarorganisationen als Bündlerinnen für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisbereiche anzuerkennen.

Auch diese nach Agrarmarktstrukturrecht anerkannten Erzeugerorganisationen können im Rahmen der Marktstrukturförderung eine Förderung zu den bei Gründung und Organisation der ersten fünf Jahre anfallenden Kosten sowie zu ihren Investitionsvorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung erhalten. In Baden-Württemberg soll hierbei auch weiterhin verstärkt auf regionale und ökologische Qualitätsprodukte gesetzt werden.

So erhalten Erzeugerorganisationen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die regional oder ökologisch erzeugte Produkte (Biozeichen Baden-Württemberg – BioZBW, Qualitätszeichen Baden-Württemberg – QZBW, geschützte geografische Angabe, geschützte Ursprungsbezeichnung, garantiert traditionelle Spezialität) erfassen und vermarkten, gegenüber dem konventionellen Bereich eine deutlich höhere Förderung. Die seit Februar 2021 geltenden Fördersätze der investiven Marktstrukturförderung können der als *Anlage* beigefügten Tabelle „Investitionsförderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung Ausgestaltung der Fördersätze 2021“ entnommen werden (Drucksache 16/9251).

7. welche Ansätze die Landesregierung über die Gemeinsame Agrarpolitik verfolgt, um Landwirtinnen und Landwirte in Baden-Württemberg in zunehmend volatilen und konzentrierten Märkten zu unterstützen, insbesondere die Erzeuger im Bereich der Sonderkulturen in Baden-Württemberg;

Zu 7.:

Für bestimmte Marktsektoren gibt es in der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Agrarmärkte spezielle Stützungsprogramme – die Sektorprogramme. Hierbei werden ganze Maßnahmenbündel unter anderem für die Sektoren Wein, Obst und Gemüse, Bienenzucht und Hopfen umgesetzt. Diese werden im Zuge der GAP-Reform 2020 aus der GMO in die GAP-Strategieplan-Verordnung überführt.

Im Bereich Weinbau werden die Erzeuger in Baden-Württemberg mit drei gezielten Förderprogrammen unterstützt. Die Förderung hat das Ziel, die Konkurrenzkraft der Weinbaubetriebe und der Verarbeitungs- und Vermarktungsorganisationen im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb zu verbessern und auf diese Weise zur Absatzsicherung und zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugungs- und Vermarktungsebene beizutragen.

Dafür werden von Seiten des Landes die Rationalisierung der Rebflächenbewirtschaftung und Sortenanpassung, die Bündelung in der Verarbeitung und Vermarktung, die Etablierung von qualitätsverbessernden Systemen in der Kellerwirtschaft, die Umsetzung von Innovationen in der Kellerwirtschaft und Vermarktung sowie die Verbraucherinformationen über Weine mit Herkunftskennzeichnung unterstützt.

Die Förderung umfasst die Bereiche der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, der Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung, der Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung sowie der Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung in der EU.

Mit dem Sektorprogramm Obst und Gemüse gibt es zum Beispiel ein Instrument für die anerkannten Erzeugerorganisationen und deren Mitgliedsbetriebe, welches eine Vielzahl an Maßnahmen bereithält, um die Ziele Angebotskonzentration, Marktorientierung, Qualitätssteigerung und Krisenprävention umzusetzen. Die Förderung trägt maßgeblich zu dem vorhandenen Organisationsgrad bei und ist auch weiterhin eine wichtige Säule für eine gut organisierte und gebündelte Vermarktung. Auch wenn u. a. bedingt durch den Strukturwandel die Zahl der Mitgliedsbetriebe rückläufig ist, so ist doch die Bedeutung der Erzeugerorganisationen für eine große Zahl an obst- und gemüseerzeugenden Betrieben hoch. Über die sechs anerkannten baden-württembergischen Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse im Land werden die regionalen Erzeugnisse von rund 1.700 Mitgliedsbetrieben gebündelt und vermarktet. Die Landesregierung setzt sich auch in Zukunft dafür ein, dass Fördermaßnahmen in den Sektorprogrammen auf Ebene der Mitgliedsbetriebe umgesetzt werden können.

Die Verbesserung der Risikoversicherung in landwirtschaftlichen Unternehmen ist seit den Spätfrostereignissen im Frühjahr 2017 mit dessen enormen Schäden insbesondere im Obst- und Weinbau in Baden-Württemberg im Fokus der politischen Agenda. Die Landesregierung hat daher 2020 als bundesweites Pilotprojekt die Förderung einer Mehrgefahrenversicherung im Obst- und Weinbau auf den Weg gebracht, um die Einführung einer für die Betriebe des Wein-, Kern-, Stein- und Beerenobstbaus wirtschaftlich tragfähigen (Mehrgefahren-)Versicherung gegen die Risiken Frost, Sturm und Starkregen in Baden-Württemberg zu unterstützen. Der von der Landesregierung eingeleitete Strategiewechsel von den bisher praktizierten staatlichen Ad-Hoc-Hilfen nach Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen zu einer Unterstützung von Versicherungsprämien traf bei den Obst- und Weinbaubetrieben auf breite Akzeptanz und wird von der neuen Landesregierung als dauerhaftes Förderprogramm fortgeführt.

8. wie das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) angepasst wird, damit es den Zielen des grün-schwarzen Koalitionsvertrags gerecht wird und insbesondere die für Baden-Württemberg bedeutende Diversifizierung (AFP Teil B) gestärkt werden kann;

Zu 8.:

Das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) und die Förderung der Diversifizierung sind wichtige Instrumente, um die Landwirtschaft bei entsprechenden Investitionen zu unterstützen und strukturell weiterzuentwickeln. Mit der Unterstützung bei investiven Maßnahmen verfolgt das AFP explizit das Ziel einer wettbewerbsfähigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft.

Um den Zielen des grün-schwarzen Koalitionsvertrags gerecht zu werden, sind verschiedene Weiterentwicklungen im AFP ab 2022 geplant. So werden künftig Maßnahmen zu „Spezifischen Investitionen in Umwelt- und Klimaschutz“ (SIUK) gefördert.

Diese Maßnahmen, z. B. die nachträgliche Abdeckung von Güllebehältern oder der Einbau emissionsarmer Stallböden, haben das primäre Ziel, den Klima- und Umweltschutz zu fördern und bringen daher in der Regel keinen oder nur einen geringen wirtschaftlichen Mehrwert für die Einzelbetriebe. Aus diesem Grund ist ein erhöhter Fördersatz von bis zu 40 Prozent vorgesehen. Des Weiteren sollen im Rahmen des EIP-Projektes „Rind – Bauen in der Rinderhaltung – emissionsmindernd, tiergerecht, umweltschonend“ erprobte innovative Stallkonzepte zur Integration von Maßnahmen der Emissionsminderung und Förderung des Tierwohls ab 2022 mit einem erhöhten Fördersatz von 35 Prozent für entsprechende Milchviehställe bei Einhaltung der Premiumanforderungen bezuschusst werden.

Zur Förderung des Tierwohls ist ab 2022 bei Umstellung der Rinderhaltung weg von der Anbindehaltung eine zeitlich befristete Erhöhung des Premiumzuschusses von 30 auf 40 Prozent unter Einhaltung der Premiumstandards vorgesehen. Entsprechend wird für kleine Betriebe im Förderprogramm „Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben“ der Fördersatz erhöht. Darüber hinaus werden die entsprechenden Auswahlkriterien höher gewichtet, sodass solche Projekte im Fall begrenzter Fördermittel bevorzugt einen Zuschlag erhalten.

Um sicherzustellen, dass eine Investition die Ziele hinsichtlich Umwelt-, Klimaschutz und Tierwohl ausreichend berücksichtigt und die Investitionsmaßnahmen die Betriebe in ihrer Weiterentwicklung zielgerichtet stützen, wird ab 2022 eine entsprechende Beratung vor der Investition verpflichtend. Diese kann durch das Beratungsmodul „Betriebs-Check“ oder alternativ durch eine andere, gleichwertige bzw. dem Schwerpunkt des Investitionsvorhabens entsprechende Beratung nachgewiesen werden.

In Bezug auf das Förderprogramm Diversifizierung hat sich gezeigt, dass dessen Inanspruchnahme in den vergangenen Jahren bereits deutlich zugenommen hat. Aufgrund der betrieblichen Strukturen und der vielerorts guten Chancen für entsprechende neue Betriebszweige in landwirtschaftlichen Betrieben wird die Diversifizierung in Baden-Württemberg weiter eine wichtige Rolle spielen. Die im Rahmen des Beratungsprogramms „Beratung.Zukunft.Land.“ für landwirtschaftliche Betriebe mit Diversifizierungswunsch angebotenen Module werden daher für die neue Förderperiode ab 2023 aktualisiert.

Durch die zunehmende Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen wird neben einer regionalen Vermarktungsstrategie die Online-Vermarktung an Bedeutung zunehmen und somit zusätzliches Entwicklungspotenzial bieten. Ein entsprechender Vorschlag zur Ergänzung der bundeseinheitlichen Fördervorgaben für das Programm Diversifizierung im Rahmenplan der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Förderung der Errichtung und dem Erwerb von digitalen Einrichtungen zur Online-Vermarktung wurde von Baden-Württemberg initiiert und wird nach Anpassung des GAK-

Rahmenplans voraussichtlich ab 2023 als Fördermöglichkeit aufgenommen werden (Drucksache 16/9705).

9. welche Maßnahmen die Landesregierung umsetzt, um den Wissenstransfer, die Weiterbildung und Innovationen in der Landwirtschaft zu fördern;

Zu 9.:

Zur Unterstützung und Beschleunigung von Innovationen in der Landwirtschaft, im Garten-, Obst- und Weinbau wird das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das Programm Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI) weiterführen. Im Rahmen der EIP-AGRI werden Projekte gefördert, in denen insbesondere Akteurinnen und Akteure aus der Wissenschaft und aus der Praxis gemeinsam an innovativen Lösungen für aktuelle Fragen- und Problemstellungen arbeiten, die an den Bedarfen der landwirtschaftlichen Praxis ausgerichtet sind. Die aktive Mitwirkung und Mitgestaltung aller Projektpartnerinnen und Projektpartner trägt zum Gelingen der Projekte bei. Nach einem Förderaufruf Anfang des Jahres 2021 erfolgte Ende 2021 ein weiterer Aufruf. Die Förderaufrufe sind an den im Entwurf der EU-Strategieplanverordnung genannten Zielen ausgerichtet.

Ein weiterer Pfeiler in diesem Kontext ist die Beratung. Mit dem Förderprogramm „Beratung.Zukunft.Land.“ stellt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz den Unternehmerinnen und Unternehmern in der Landwirtschaft, im Garten- und Weinbau ein modulares, neutrales und flächendeckendes Beratungsangebot zur Verfügung. Die Beratungskräfte sind zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet, damit aktuellste Erkenntnisse und Informationen in die Beratung eingehen.

Im Vorfeld der neuen Förderperiode wird überprüft, welche Beratungsmodule neu hinzugenommen werden sollen, z. B. zum Thema Klimaschutz/Klimaanpassung, welche gestrichen und welche umgestaltet werden sollten.

Die Bereitstellung eines Beratungssystems ist in der Verordnung zum GAP-Strategieplan (Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 1) verpflichtend vorgesehen. Dabei ist das Beratungssystem nachweislich in das landwirtschaftliche Wissens- und Informationssystem AKIS („agriculture knowledge and information system“) zu integrieren.

Rasante Veränderungen in Wirtschaft, Gesellschaft oder Technik erfordern es mehr denn je, sich auch nach abgeschlossener Berufsausbildung, Fachschulabschluss, Meister- oder Technikerabschluss oder einem Studium weiterzubilden. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beabsichtigt, zur Stärkung der ökonomischen und ökologischen Kompetenzen von Unternehmerinnen und Unternehmern und Fachkräften in Landwirtschaft, Garten- und Weinbau durch spezifische Bildungsangebote und durch Wissens- und Erfahrungsaustausch, ein Förderprogramm ab 2023 einzurichten. Dieses Förderprogramm soll auch die digitale Ausstattung von anerkannten im ländlichen Raum tätigen Weiterbildungsträgern und -einrichtungen umfassen.

10. inwieweit die Ausgestaltung der GAP bzw. des MEPLs (Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum) ab 2023 einen Beitrag dazu leistet, das im Biodiversitätsstärkungsgesetz festgelegte Ziel der Landesregierung, 30 bis 40 Prozent Öko-Landbau bis zum Jahr 2030 in Baden-Württemberg zu erreichen und die Rahmenbedingung für ökologisch wirtschaftende Betriebe attraktiv zu gestalten;

Zu 10.:

In der neuen Förderperiode tritt ein nationaler GAP-Strategieplan, welcher alle Maßnahmen der 1. Säule und der 2. Säule von Bund und Ländern umfasst, an die Stelle des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Würt-

temberg (MEPL). Die Förderung des Ökologischen Landbaus bleibt weiterhin ein Schwerpunkt im FAKT. Um das festgelegte Ziel der Landesregierung bis 2030 zu erreichen, sollen ab 2023 sowohl die zweijährige Einstiegsprämie als auch die Beibehaltungsprämie erhöht werden.

Die Maßnahmen der GAP sind in Verbindung mit dem Maßnahmenbündel des Aktionsplans „Bio aus Baden-Württemberg“ zu sehen. Neben der direkten Förderung über die verschiedenen Maßnahmen der GAP gibt es entlang der Wertschöpfungsketten bis hin zur Stärkung der Nachfrage weitere Maßnahmen und Ansatzpunkte zur Stärkung der Rahmenbedingungen für den Ökosektor im Land.

11. inwieweit die Ausrichtung der GAP und die Ausgestaltung des MEPL ab 2023 einen Beitrag dazu leisten, das im Biodiversitätsstärkungsgesetz festgelegte Ziel der Landesregierung, eine Reduktion von Pestiziden um 40 bis 50 Prozent bis zum Jahr 2030, zu erreichen.

Zu 11.:

Die Farm-to-Fork Strategie der EU u. a. mit dem Ziel, die Risiken der Pflanzenschutzmittelanwendung bis 2030 um 50 Prozent zu reduzieren, bestimmt auch die Ausrichtung der GAP.

Deutschland hat dafür die Öko-Regelung „Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ in die 1. Säule aufgenommen.

Mit der Ausgestaltung der ELER-geförderten Maßnahmen ab 2023 ist in Baden-Württemberg vorgesehen, die bisherigen Förderprogramme um Maßnahmen zu ergänzen, die die Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel gezielt fördern.

Neben den bereits bestehenden FAKT-Maßnahmen zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, wie z. B. „Herbizidverzicht im Ackerbau“, sollen in der nächsten Förderperiode die neuen Maßnahmen „Fungizidverzicht im Winterweizen, Dinkel, Triticale bis zum Ährenschieben“ und „Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen“ angeboten werden.

Weiterhin ist auf EU-Ebene geplant, bei der Wirkstoffzulassung für Pflanzenschutzmittel zunehmend so genannte „Low risk“-Wirkstoffe zuzulassen, die bisher überwiegend aus antagonistischen Mikroorganismen bestehen. Ihre Wirkung ist meist schwächer und spezifischer als die von chemisch-synthetischen Wirkstoffen. Die Zahl der zugelassenen „Low risk“-Produkte ist derzeit noch sehr gering.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Anlage 1

**Investitionsförderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung
„Ausgestaltung der Fördersätze“**

Antragsteller	Beschreibung ¹	Enderzeugnis ist Anhang I-Produkt		Enderzeugnis ist Nicht-Anhang I-Produkt
		Regelförderung	Bei überwiegender Erfassung und Verarbeitung von Qualitätsprodukten ²	
Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen³				
Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen	weniger als 50 Personen beschäftigt und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz höchstens 10 Mio. €	20⁴	30⁴	20
Mittleres Unternehmen	weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €	20⁴	30⁴	10
Mittelgroßes Unternehmen	weniger als 750 Personen beschäftigt oder Jahresumsatz weniger als 200 Mio. €	15⁴	15⁴	Keine Förderung
Erzeugerzusammenschluss⁵				
Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen	weniger als 50 Personen beschäftigt und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz höchstens 10 Mio. €	25	30	20
Mittleres Unternehmen	weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €	25	30	10

¹ Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden je die Bestimmungen gemäß Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung Anwendung.

² Qualitätsprodukte sind gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse hergestellt werden.

³ Unternehmen > mittelgroßes Unternehmen (mehr als 750 Personen beschäftigt und Jahresumsatz mehr als 200 Mio. €) sind von der Förderung ausgeschlossen.

⁴ Wenn der Antragsteller Mitglied einer nach der EIP-Agri geförderten Operationellen Gruppe (OG) ist und die Investition in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit steht, für die die OG gefördert wird, kann ein erhöhter Fördersatz gewährt werden (zusätzlich 20 %).

⁵ Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang I der Verordnung Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) sein.